



06|22

Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)	2
Nochmal: Transparenzregister / Fristablauf für GmbHs / UGs	2
Gesetzliche Umsetzung des zweiten Entlastungspakets.....	3
Das Steuerentlastungsgesetz 2022.....	3
Hard- und Software: Kürzere Abschreibungszeiträume	4
Stärken Sie Ihr Unternehmen durch eine stille Beteiligung der MBB!.....	5

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE JUNI 2022			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.06.2022	13.06.2022	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.06.2022	13.06.2022	Keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.06.2022	13.06.2022	Keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.06.2022	13.06.2022	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	28.06.2022	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

TERMINE JULI 2022			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.07.2022	14.07.2022	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	11.07.2022	14.07.2022	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	27.07.2022	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

Steuern: Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage)

Nochmal: Transparenzregister / Fristablauf für GmbHs / UGs

Wir weisen nochmals auf die Registrierungspflicht beim Transparenzregister für eingetragene Personengesellschaft sowie Kapitalgesellschaften (GmbH/UG) hin sowie auf die geltenden Fristen. Insbesondere für Kapitalgesellschaften läuft die Frist zum 30.06.2022 ab.

Bei Gesellschaften, die Überbrückungshilfen beantragt und erhalten haben, können die Hilfen zurückgefordert werden, wenn keine Registrierung erfolgt ist.

Fristen:

- GmbHs / UGs, e.G., Partnerschaft bis zum 30. Juni 2022
- in allen anderen Fällen (z. B. eingetragene Personengesellschaften) bis spätestens zum 31. Dezember 2022

Gesetzliche Umsetzung des zweiten Entlastungspakets

Das Bundeskabinett hat am 27.4.2022 entschieden, wie das am 23.3.2022 beschlossene Maßnahmenpaket zum Umgang mit den hohen Energiekosten, das u.a. eine Energiepreispauschale iHv 300 EUR für alle einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen und einen einmaligen Kinderbonus iHv 100 EUR sowie für die Monate Juni bis August eine Energiesteuersenkung und das 9-Euro-Monatsticket im ÖPNV vorsieht, gesetzestechnisch umgesetzt werden soll. Demnach sollen die Energiepreispauschale und der Kinderbonus als Änderungsanträge in das schon laufende Gesetzgebungsverfahren zum StEntlG 2022 eingebracht werden. Dieses Gesetzgebungsverfahren wurde jetzt abgeschlossen. Die Finanzierung des „9 für 90“-Tickets soll mit dem Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes umgesetzt werden. Die befristete Absenkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe soll in einem eigenen Energiesteuersenkungsgesetz beschlossen werden, das noch eingebracht werden muss.

Das Steuerentlastungsgesetz 2022

Das Bundeskabinett sowie der Bundesrat haben im Mai 2022 das Steuerentlastungsgesetzes 2022 beschlossen. Damit soll auf Preiserhöhungen insbesondere im Energiebereich reagiert werden. Nach Beratungen des Koalitionsausschusses am 23.2.2022 hatten sich die Koalitionspartner auf Entlastungen geeinigt, weil die Preise für Heizöl, Gas, Sprit und Strom in den vergangenen Monaten drastisch gestiegen sind.

Folgende steuerliche Maßnahmen im Steuerentlastungsgesetz 2022 sollen den Preisanstieg für die Bürger abfedern:

Höhere Entfernungspauschale

Angesichts der gestiegenen Spritpreise soll die am 1.1.2024 anstehende Erhöhung der Pauschale für Fernpendler – ab dem 21. Entfernungskilometer – vorgezogen werden. Sie soll rückwirkend zum 1.1.2022 38 Cent betragen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 EStG). Die Erhöhung ab dem 21. Entfernungskilometer gilt bis einschließlich 2026. Derzeit beträgt die Pauschale bis zum 20. Kilometer 30 Cent, ab dem 21. Kilometer 35 Cent. Mit Inkrafttreten dieser Regelung kann im folgenden Monat die Anpassung

eines Freibetrags im Lohnsteuerabzugsverfahren beantragt werden. Die höhere Entfernungspauschale wirkt sich aber wegen des ebenfalls erhöhten Arbeitnehmer-Pauschbetrags nur insoweit aus, als der Erhöhungsbetrag den Betrag von 200 € überschreitet. Auch für Steuerpflichtige mit doppelter Haushaltsführung wird die Anhebung der Entfernungspauschale vorgezogen und gilt bereits ab dem Jahr 2022.

Höherer Arbeitnehmer-Pauschbetrag

Wer weniger weit pendeln muss, soll über einen höheren Arbeitnehmer-Pauschbetrag ebenfalls entlastet werden. Er soll rückwirkend zum Jahresbeginn um 200 € auf 1.200 € erhöht werden (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG).

Höherer Grundfreibetrag

Außerdem soll der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer rückwirkend zum 1.1.2022 von derzeit 9.984 € um 363 € auf 10.347 € steigen (§ 32a Abs. 1 EStG).

Rückwirkende Änderung des Lohnsteuerabzugs 2022

Die Anhebung des Grundfreibetrags und des Arbeitnehmer-Pauschbetrags schlägt unmittelbar auf die Höhe der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer durch. Der bisher im Jahr 2022 vorgenommene Lohnsteuerabzug ist vom Arbeitgeber grundsätzlich zu korrigieren, wenn ihm dies – was die Regel ist – wirtschaftlich zumutbar ist.

Hard- und Software: Kürzere Abschreibungszeiträume

Die Finanzverwaltung hat zur betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von Computerhardware und Software neue Grundsätze veröffentlicht. Durch den technologischen Fortschritt unterliegen die betroffenen Wirtschaftsgüter einem immer schnelleren Wandel. Die Finanzverwaltung sah daher den Bedarf, die Regelungen für diese Wirtschaftsgüter an die geänderten tatsächlichen Verhältnisse anzupassen. Für Computerhardware und Betriebs- und Anwendersoftware kann daher eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden.

Die neue Regelung mit einer einjährigen Nutzungsdauer gilt für alle Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden. Zudem kann in dem nach dem 31.12.2020 endenden Wirtschaftsjahr der Restbuchwert von bereits zuvor angeschafften bzw. hergestellten Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens vollends abgeschrieben werden. Diese Regeln gelten ab dem Veranlagungszeitraum 2021 auch für Wirtschaftsgüter des Privatvermögens. Damit ist die bisherige AfA-Tabelle letztmals in Wirtschaftsjahren anzuwenden, die vor dem 1.1.2021 enden.

Diese Grundsätze gelten auch bei Überschusseinkünften. Zudem hat das BMF eine Nichtbeanstandungsregelung getroffen: Demnach kann abweichend zu § 7 Abs. 1 Satz 4 EStG die Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe vorgenommen werden – also keine zeitanteilige Abschreibung.

Die Finanzverwaltung rechnet der „Computerhardware“ praktisch sämtliche Wirtschaftsgüter einer PC-Anlage und deren Peripherie zu. Konkret genannt und definiert werden:

- Computer, Desktop-Computer, Notebook-Computer (wie z.B. Tablet, Slate, oder mobiler Thin-Client),
- Desktop-Thin-Client, Workstation, mobile Workstation,
- Small-Scale-Server, Dockingstation, externes Netzteil,
- Peripherie-Geräte (wie z.B. Tastatur, Maus, Scanner, Kamera, Mikrofon, Headset),
- externe Speicher (Festplatte, DVD-/CD-Laufwerk, USB-Stick, Streamer),
- Ausgabegeräte (wie z.B. Beamer, Plotter, Headset, Lautsprecher, Monitor oder Display) sowie
- Drucker (Laser-, Tintenstrahl- oder Nadeldrucker).

Diese Aufzählung soll abschließend sein. Unter Software wird jegliche Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung gefasst. Dazu rechnen auch die nicht technisch physikalischen Anwendungsprogramme eines Systems zur Datenverarbeitung, alle Standardanwendungen, doch auch individuell abgestimmte Anwendungen (z.B. ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme etc.).

Stärken Sie Ihr Unternehmen durch eine stille Beteiligung der MBB!

Die Bürgschaftsbank Bremen (eine Einrichtung des Landes Bremen) hat uns folgende Information zugeleitet, die wir an dieser Stelle im Original weitergeben:

MBB-Online Bürgschaftsbank Bremen GmbH

Ist Ihr Unternehmen durch die Corona-Pandemie geschwächt oder planen Sie ein generelles Wachstum Ihres Unternehmens?

Benötigen Sie Betriebsmittel zur Vorfinanzierung von Aufträgen oder wollen Sie Investitionen in Ihrem Unternehmen realisieren?

Planen Sie die Übernahme eines Unternehmens oder wollen Sie die Nachfolge in einem Unternehmen antreten?

Steht bei Ihnen die Neugründung eines Unternehmens an?

Mit einer stillen Beteiligung der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Bremen mbH können wir Sie und Ihr Vorhaben in vielerlei Hinsicht unterstützen!

Eine stille Beteiligung führt Ihrem Unternehmen Liquidität zu und stärkt gleichzeitig das wirtschaftliche Eigenkapital, ohne in die Geschäftsführung einzugreifen oder Stimmrechte abzugeben.

Durch die Stärkung des wirtschaftlichen Eigenkapitals verbessert sich die Bilanzstruktur Ihres Unternehmens, was in der Regel zu einer Stärkung der Bonität und des Ratings führt und den Spielraum für künftige Finanzierungen bei Banken erweitern kann.

Daneben wächst das Vertrauen in Ihr Unternehmen bei Geschäftspartnern, Auskunfteien und Kreditversicherern.

Die Rückzahlung der stillen Beteiligung erfolgt am Ende der Laufzeit, die bis zu 10 Jahre betragen kann, in einer Summe. Dies schont die zukünftige Liquidität Ihres Unternehmens und Sie haben die Möglichkeit Reserven aufzubauen.

Für Ihre Fragen, Anliegen und Anträge zum Thema Beteiligungen steht Ihnen Rolf Sinn als neuer Ansprechpartner bei der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Bremen mbH gerne zur Verfügung!

Kontaktdaten: Rolf Sinn Telefon: +49 421 / 33 52 349 E-Mail: r.sinn@mb-bremen.de

SIEGERT | EDEN | KASTENS